Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 9554.) Gesetz, betreffend die Beseitigung der kirchlichen Steuerfreiheit der Angehörigen der Kieler Universität. Vom 5. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Befreiung von der Kirchensteuer, welche die Angehörigen der Kieler Universität auf Grund des §. 2 der Statuta universalia academiae vom 2. April 1666 bisher genossen haben, besteht nur noch für die Dauer der Genußberechtigung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besitz der Steuerfreiheit befindlichen Personen und erlischt alsdann ohne Entschädigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, den 5. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1892.

(Nr. 9555.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung. Vom 18. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände sowie der gleichgestellten Familien noch zustehenden Rechte auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben werden hierdurch aufgehoben.

Die im §. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehene Heranziehung der bisher Befreiten und Bevorzugten zur Einkommensteuer erfolgt vom 1. April 1893 ab nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes.

§. 2.

Für die Aufhebung des Rechts auf Befreiung oder Bevorzugung (§. 1 Absatz 1) wird den Berechtigten eine Entschädigung aus der Staatskasse durch einmalige Kapitalsabfindung nach Maßgabe der in den §§. 3 bis 6 folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 3.

Entschädigungsberechtigt sind:

1) der Fürst zu Bentheim-Steinfurt,
2) der Fürst zu Salm-Salm,
3) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
4) der Fürst zu Solms-Braunfels,
5) der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich,
6) der Fürst zu Wied,
7) der Graf zu Stolberg-Stolberg,
8) der Graf zu Stolberg-Roßla,
9) der Fürst zu Isenburg-Birstein,
10) der Fürst zu Isenburg-Büdingen in Wächtersbach,
11) der Graf zu Isenburg-Büdingen in Meerholz,
12) der Graf zu Solms-Rödelheim,

zu 1 bis 12 für ihre Personen und die Mitglieder ihrer Familien,

13) der Fürst zu Stolberg-Wernigerode für seine Person und die am 1. April 1893 in der Grafschaft Wernigerode lebenden Mitglieder seiner Familie; außerdem

14) diejenigen Häupter und Mitglieder der im §. 1 bezeichneten Familien, welche die dort genannten Rechte als ihnen zur Zeit des Erlasses des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zustehend im gerichtlichen Verfahren zur Anerkennung gebracht haben oder noch bringen werden.

Als Mitglieder der Familie (Absatz 1) gelten die männlichen und die unverheiratheten weiblichen ebenbürtigen Deszendenten vom Stifter der Familie, soweit dieselben nicht auf ihre Standesvorrechte verzichtet haben, sowie die durch Ehen zur rechten Hand mit ebenbürtigen Agnaten in der Familie verbliebenen oder in dieselbe eingetretenen Frauen.

§. 4.

Die Entschädigung wird für jedes der im §. 3 bezeichneten fürstlichen und gräflichen Häuser wie folgt berechnet:

1) Der Berechnung werden zu Grunde gelegt die auf das Familienhaupt sowie auf die bisher befreiten, aber in Gemäßheit der Bestimmung §. 1 Absatz 2 vom 1. April 1893 ab zur Einkommensteuer heranzuziehenden Familienmitglieder (§. 3) für das Steuerjahr 1893/94 rechtskräftig veranlagten Einkommensteuersätze.

2) Von den veranlagten Einkommensteuersätzen (zu 1) werden in Abzug gebracht diejenigen Beträge, welche

   a) auf die bereits vor dem 1. April 1893 zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommenstheile,

   b) auf das an Gehalt, Pension und ähnlichen Bezügen aus persönlichen Dienstverhältnissen veranlagte Einkommen,

   nach dem Verhältnisse dieser Einkommenstheile (a und b) zu dem veranlagten Gesammteinkommen des betreffenden Steuerpflichtigen entfallen.

3) Der dreizehn- und ein drittelfache Betrag des nach diesen Abzügen (zu 2) verbleibenden Theiles der für das Jahr 1893/94 rechtskräftig veranlagten Einkommensteuer (zu 1) wird als Entschädigung gewährt.

§. 5.

Innerhalb der vom Finanzminister zu bestimmenden Frist sind demselben von Seiten der im §. 3 genannten Familienhäupter diejenigen Familienmitglieder unter Angabe des Wohnorts zu bezeichnen, deren Einkommensteuersätze gemäß §. 4 Nr. 1 bei Berechnung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden sollen. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht bezeichneten Familienmitglieder bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Für jedes entschädigungsberechtigte Haus (§. 3) wird, nachdem die Veranlagung des Familienhauptes und der bei Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigenden Familienmitglieder zur Einkommensteuer für das Jahr 1893/94 rechtskräftig erfolgt ist, die Entschädigung nach den im §. 4 angegebenen Grundsätzen durch den Finanzminister in einer Summe festgesetzt.

Auf Antrag eines Familienhauptes ist jedoch die Entschädigung für das Haupt sowie für jedes einzelne gemäß Absatz 1 bezeichnete Mitglied der Familie nach den im §. 4 angegebenen Grundsätzen besonders festzusetzen.

Gegen jede Entscheidung des Finanzministers, durch welche ein für ein Familienmitglied erhobener Entschädigungsanspruch (Absatz 3) zurückgewiesen wird, nicht aber wegen des Betrages der festgesetzten oder festzusetzenden Entschädigung findet der Rechtsweg statt. Die Klage ist von dem betheiligten Familienmitgliede binnen einer Frist von drei Monaten, von der Zustellung der abweisenden Entscheidung des Finanzministers an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte einzureichen.

§. 6.

Die Auszahlung der festgesetzten Entschädigung erfolgt im Falle des §. 5 Absatz 2 an das Familienhaupt, im Falle des §. 5 Absatz 3 an die einzelnen Familienmitglieder, welche an der Entschädigung Theil nehmen.

Im Uebrigen erläßt der Finanzminister die wegen der Auszahlung erforderlichen Bestimmungen.

§. 7.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des durch die Auszahlung der Entschädigungen (§. 6) entstehenden Bedürfnisses Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 8.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Tromsö, den 18. Juli 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.